

mung findet sich heute in der Bundesverfassung nicht expressis verbis. Es handelt sich aber klar nicht nur um ein, sondern um das Grundrecht. Die Menschenwürde ist geradezu das Auffanggrundrecht, gleichermassen der Angelpunkt des Kapitels «Grundrechte». Er beeinflusst die Auslegung und Fortbildung der anderen Grundrechte. Die Kommission teilt mit Überzeugung die Auffassung des Bundesrates, dass der Grundrechtskatalog in einer modernen Verfassung mit der Menschenwürde zu beginnen hat. Man könnte gegen die Formulierung einwenden, sie sei zu allgemein. Im deutschen Grundgesetz beispielsweise heisst es: «Die Menschenwürde ist unantastbar.» Im Wissen darum, dass die Menschenwürde leider tagtäglich angetastet und mitunter verletzt wird, hat sich die Kommission ohne grosse Diskussion der Fassung des Bundesrates angeschlossen. Ich möchte aber mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass selbstverständlich immer und überall danach zu streben ist, dass die Menschenwürde geachtet und geschützt wird.

Angenommen – Adopté

Art. 7

*Anträge der Kommissionen: BB
Propositions des commissions: FF*

Antrag Beerli

Abs. 2

.... der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen

Antrag Spoerry

Abs. 1

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden.

Abs. 2

Streichen

Antrag Leumann

Abs. 2

.... der Sprache, des Alters, der sozialen Stellung

Antrag Brändli

Abs. 2

.... einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Abs. 4

Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung der Behinderten; es sieht Massnahmen zum Ausgleich oder zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen vor.

Proposition Beerli

Al. 2

.... de sa situation sociale, de son genre de vie, de ses convictions

Proposition Spoerry

Al. 1

Tous les hommes sont égaux devant la loi. Nul ne doit subir de discrimination.

Al. 2

Biffer

Proposition Leumann

Al. 2

.... de sa langue, de son âge, de sa situation sociale

Proposition Brändli

Al. 2

.... corporelle, mentale ou psychique.

Al. 4

La loi pourvoit à l'égalité des personnes handicapées; elle prévoit des mesures en vue de la compensation ou de l'élimination des inégalités existantes.

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Artikel 7 enthält die Rechtsgleichheit und entspricht von seiner Konzep-

tion her dem Artikel 4 der geltenden Verfassung, der bekanntlich vor noch nicht allzulanger Zeit durch das Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau ergänzt wurde.

Absatz 1 bedarf offensichtlich keiner Erläuterung. Die Bestimmung «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich» dürfte selbstverständlich sein.

Absatz 3 ist bis auf ein Wort identisch mit Artikel 4 Absatz 2 der geltenden Verfassung.

Neu ist nun, dass die Bestimmung über die Rechtsgleichheit in Absatz 2 mit einem Diskriminierungsverbot angereichert wird. Dieses Diskriminierungsverbot gilt selbstverständlich allgemein, handelt es sich doch um nichts anderes als um eine Konkretisierung des Rechtsgleichheitsgrundsatzes in negativer Formulierung.

In Absatz 2 werden jedoch einige Diskriminierungstatbestände ausdrücklich erwähnt. Diese Aufzählung aber – das ist von entscheidender Bedeutung – ist nicht abschliessend, was durch das Wort «namentlich» klar und unmissverständlich zum Ausdruck kommt. Es darf also nicht der Schluss gezogen werden, fehlende Kriterien für mögliche Diskriminierungen dürften Anlass für Diskriminierungen sein – etwa in bezug auf die geschlechtliche oder sexuelle Orientierung –, ganz im Gegenteil. Wir haben ja diesbezüglich sehr viele Schreiben erhalten.

Wenn wir aber etwa das Kriterium der geschlechtlichen Orientierung oder auch weitere Kriterien, wie beispielsweise das Alter, ausdrücklich aufnehmen, könnte dies zwar nicht rechtlich, aber politisch gesehen eine weitergehende Bedeutung haben als eben die bloss

Laien manchmal nicht so einfach. Doch muss es uns gelingen, die Diskussion in der Bevölkerung auch auf einer Laienebene in Gang zu bringen. Es gibt viele Gruppierungen, die sich bereits intensiv mit dieser Verfassung auseinandergesetzt haben, zum Teil, weil sie sich etwas davon erhoffen, zum Teil aber auch, weil berechnete Anliegen vorliegen. Ich denke gerade an den Antrag Beerli.

Ich möchte hier vor allem auf einen Punkt eintreten, nämlich auf den Einbezug von Kindern und Jugendlichen: Als Präsidentin der überparteilichen parlamentarischen Jugendgruppe hat es mich sehr beeindruckt, mit wieviel Engagement sich die Vertreter dieser Jugendorganisationen hinter ihre Anliegen gestellt haben. Sie haben tatsächlich auch viel erreicht.

Es ist jedoch schwierig zu verstehen, weshalb beim Diskriminierungsverbot das Alter nicht aufgeführt wird, das eben gerade die Jugendlichen speziell mit einbeziehen würde. Wenn ich Herrn Inderkum zugehört habe, wird es für mich noch unverständlich, Absatz 2 lautet nämlich im ersten Satzteil kurz und bündig: «Niemand darf diskriminiert werden», und das sagt eigentlich alles.

Aber dann beginnt eine Aufzählung: «.... nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Sprache» usw. Der Nachteil von Aufzählungen ist, dass sich dann immer Gruppen finden, hier die Jugendgruppen, die nicht aufgezählt sind und somit befürchten, dass dieser Absatz für sie nicht gilt. Es ist daher nicht einsichtig, weshalb das Alter nicht auch speziell aufgeführt ist – oder die gleichgeschlechtlichen Partner gemäss Antrag Beerli.

Ich meine, dass wir uns entscheiden müssen, entweder die Aufzählungen zu streichen und nur das grundsätzliche Diskriminierungsverbot zu erwähnen, wie gemäss Antrag Spoerry, was dann alle Menschen und Menschengruppen einschliesst, oder aber die Aufzählung gemäss Antrag Beerli, meinem Antrag und eventuell noch Anträgen mit der Erwähnung anderer Gruppierungen zu vervollständigen. Denn entweder braucht es eine Aufzählung, damit dieser Absatz etwas aussagt – dann müsste sie vollständig sein –, oder es braucht keine Aufzählung – dann wäre es meines Erachtens ehrlicher, sie wegzulassen.

Wenn es aber eine Aufzählung braucht, bitte ich Sie um Unterstützung meines Antrages, und zwar nicht aus juristischen, sondern aus politischen Gründen, damit auch solche Absätze für Laien verständlich sind.

Brändli Christoffel (V, GR): Die Aufnahme der Behinderung in den Katalog der Tatbestände, die vom Diskriminierungsverbot erfasst werden, ist sicher zu begrüssen. Es geht bei meinem Antrag um den Begriff der Behinderung. Wir haben hier eine Differenz zur nationalrätlichen Kommission. Unsere Kommission unterscheidet zwischen geistiger und körperlicher Behinderung, die nationalrätliche Kommission unterscheidet zwischen geistiger, körperlicher und psychischer Behinderung.

Ich beantrage Ihnen aus folgenden Gründen, die Fassung der nationalrätlichen Kommission zu übernehmen: In der medizinischen und sozialrechtlichen Praxis ist die Unterscheidung in geistige, körperliche und psychische Behinderung unbestritten. Bei der laufenden IV-Revision wird ebenfalls von dieser Dreiteilung ausgegangen. Der Ständerat hat dabei im Rahmen der Revision dieser Definition oppositionslos zugestimmt; ich verweise auf Artikel 4 des IV-Gesetzes. Wenn wir nun hingehen und nur von geistiger und körperlicher Behinderung sprechen, dann grenzen wir die psychisch Behinderten aus – bzw. diskriminieren wir sie. Man hätte natürlich darüber diskutieren können, dass man nur von Behinderungen spricht. Wenn man aber die Gruppen der Behinderten aufzählt, muss man dies vollständig tun.

Ich bitte deshalb im Interesse der Klarheit, die Definition gemäss Fassung der nationalrätlichen Kommission aufzunehmen.

Spoerry Vreni (R, ZH): Ich beantrage Ihnen – und die vorangegangenen Voten bestärken mich in diesem Antrag –, Absatz 2 von Artikel 7 mit der nichtabschliessenden Aufzäh-

lung möglicher Diskriminierungsgründe zu streichen und in einem erweiterten Absatz 1 festzuhalten, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und Diskriminierungen demzufolge in jedem Fall verboten sind.

Nicht betroffen von meinem Antrag ist selbstverständlich Absatz 3 von Artikel 7, wonach Mann und Frau gleichberechtigt sind und das Gesetz für ihre Gleichstellung zu sorgen hat. Dieser Absatz ist erfreulicherweise in einer separaten Volksabstimmung angenommen worden und steht somit nicht zur Diskussion.

Zurück zu Absatz 2: Wie komme ich zu meinem Antrag, diesen Absatz zu streichen? Als unsere heutige Bundesverfassung geschaffen wurde, waren Herabsetzungen bestimmter Gruppierungen von Menschen innerhalb der Gesellschaft noch an der Tagesordnung. Es war eines der wichtigen Ziele der neuen Eidgenossenschaft, mit den sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen von Menschen aufzuhören. Damit lag es auf der Hand, die festgestellten Diskriminierungsgründe in der Verfassung einzeln aufzuzählen. Es handelte sich dabei um eine abschliessende Aufzählung; das Wort «namentlich», das heute eingefügt werden soll, fehlte. In der Zwischenzeit hat sich die Gesellschaft weiterentwickelt. Bestimmte Merkmale von Menschen, die im letzten Jahrhundert noch Anlass zu Diskriminierungen gaben, stellen heute glücklicherweise kaum noch ein Problem dar. Dafür gibt es neue Gruppen, die sich in bestimmten Punkten von anderen Bürgerinnen und Bürgern unterscheiden und deshalb einer gewissen Diskriminierung ausgesetzt sind. Ein Diskriminierungsverbot ist daher unverändert nötig.

Der Bundesrat lässt nun diesem Verbot eine Auflistung folgen und präzisiert, dass die aufgezählten Gründe nicht abschliessend seien, sondern durch das Wort «namentlich» lediglich exemplarischen Charakter hätten. Der Bundesrat und die vorbereitende Kommission sagen – und das sicher zu Recht, das bestreite ich nicht –, dass es sich bei dieser Aufzählung nicht um einen abschliessenden Katalog handle, sondern dass auch Menschen, die nicht in der Aufzählung vorkommen, durch ein Diskriminierungsverbot geschützt seien, so z. B. Lesben und Schwule, aber auch betagte Menschen oder Jugendliche, soweit sie Diskriminierungen ausgesetzt werden.

Begreiflicherweise stellt sich aber für die Betroffenen – das wurde in den vorherigen Begründungen sehr klar – sofort die Frage, warum sie denn nicht auch genannt sind. Sie fürchten, dass diese nicht vollständige Aufzählung doch die Absicht hat, bestimmte Gruppen besonders zu schützen, und die Nichtaufzählung, so wie das Frau Beerli ausgeführt hat, als qualifiziertes Schweigen auszulegen sei. Nachdem ich die Ausführungen des Berichterstatters gehört habe, beginne ich dies immer mehr zu verstehen. Me

eine Ungleichbehandlung aufdrängen oder eine Gleichbehandlung verunmöglichen. Und dieser Grundsatz gilt für alle Menschen in diesem Land, gleich welcher Herkunft oder Rasse, gleich welcher Sprache oder sozialer Stellung sie sind, gleich welche Überzeugung sie haben, gleich ob sie alt oder jung sind, welche sexuelle Orientierung sie ausweisen, und gleich ob sie im Besitze all ihrer Kräfte sind oder mit einer Behinderung leben müssen.

Wenn Sie diesem Antrag nicht folgen können, müsste ich mich für eine abschliessende Aufzählung aller heute erkannten möglichen Diskriminierungstatbestände in unserer Gesellschaft entschliessen.

Damit will ich folgendes unterstreichen:

Erstens soll mit einer generellen Formulierung in meinem Sinne niemandem etwas weggenommen werden, sondern im Gegenteil sollen damit wirklich alle eingeschlossen sein. Aber eine lückenlose Aufzählung widerspricht meiner Vorstellung von einer schlanken Verfassung.

Zweitens ist der Sinn einer umfassenden Aufzählung nicht einzusehen, wenn ohnehin alle gemeint sind.

Drittens – und vor allem – könnte auch eine aus heutiger Sicht vollständige Aufzählung bereits in wenigen Jahren wieder lückenhaft sein, weil sich die Gesellschaft auch in Zukunft weiterentwickeln wird und Gruppen mit weiteren Merkmalen entstehen dürften, die Anlass zu neuen Diskriminierungen geben können.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, meinem Antrag zu folgen. Aus meiner Sicht stellt er eine klare Lösung dar, die niemandem bevorzugt, aber auch niemanden ausschliesst, die aber auch keine Hoffnungen weckt, welche im Rahmen einer nachgeführten Verfassung nicht erfüllt werden können, wie Frau Beerli dies zu Recht und präzise ausgeführt hat.

Simmen Rosemarie (C, SO): Bei der Vorberatung des Geschäftes der Verfassungsrevision habe ich mich sehr eingehend mit Absatz 2 von Artikel 7 auseinandergesetzt, denn eine Diskriminierung innerhalb eines Rechtsstaates ist eine sehr schwerwiegende Angelegenheit. Es ist unsere Pflicht, alles vorzukehren, damit niemand in diesem Lande diskriminiert wird. Es haben sich viele Gruppen von Menschen an uns gewandt, die Homosexuellen, Gruppen verschiedenen Alters – von den Kindern und Jugendlichen bis zu den alten Menschen –, die Behinderten und auch andere, kleinere Gruppen. Unter all diesen Leuten war niemand, von dem ich nicht hätte sagen müssen: Es ist richtig, dass diese Menschen nicht diskriminiert werden dürfen.

Je länger ich mich mit dieser Frage befasst habe, desto unsicherer bin ich geworden. Ich habe mich gefragt, ob es noch andere Gruppen gibt, die sich nicht gemeldet haben, sei es, weil sie mit diesen Vorgängen nicht vertraut sind, sei es aus irgendeinem anderen Grund. Ich habe mich gefragt, ob es Gruppen gibt, an die ich eigentlich selber hätte denken sollen und an die auch ich nicht gedacht habe. Je länger ich darüber nachgedacht habe, desto unsicherer bin ich geworden.

Natürlich heisst es im Text «namentlich», und das bedeutet, dass es keine abschliessende Aufzählung ist. Aber gerade die Reaktionen, die wir bekommen haben, zeigen auf, dass es für die Bürgerinnen und Bürger wichtig ist und dass es einen Unterschied macht, ob man in dieser Aufzählung erwähnt ist oder nicht.

Aus all diesen Gründen – die heutige Diskussion hat mich darin bestärkt – bin ich zum Schluss gekommen, dass wir uns von der Realität und von dem, was wir eigentlich möchten, um so mehr entfernen, je mehr wir hier hineinschreiben.

Ich werde dem Antrag Spoerry zustimmen, gerade weil ich den Schutz der Minderheiten als etwas Essentielles betrachte und niemanden, auch nicht indirekt und nur psychologisch, davon ausschliessen möchte.

Wicki Franz (C, LU): Ich kann mich vollumfänglich den Überlegungen von Frau Simmen anschliessen. In unserer Kommission haben wir uns eingehend mit dieser Verfassungsbestimmung befasst. Wir sind damals zum Schluss gekommen, dass wir mit dem Ausdruck «namentlich» eigentlich alles auffangen werden. Nun, die inzwischen eingetroffenen Zuschrif-

ten verschiedenster Gruppen, die heutige Diskussion und die heute vorliegenden Anträge führen auch mich dazu, dem Antrag Spoerry zuzustimmen. Wir könnten nämlich so nicht nur einen einfachen Ausweg finden – das wäre für mich zu einfach –, aber die Überlegung ist doch die: Wir machen heute einen Katalog aus einem gewissen Zeitgeist heraus, und wir wissen nicht, was für Diskriminierungsmöglichkeiten oder Diskriminierungsgefahren morgen bestehen.

Ich bin für diesen Antrag Spoerry auf Streichung der Diskriminierungsgründe, möchte aber meine Ansicht zu Protokoll geben: Wenn wir die im Entwurf angeführten Tatbestände nicht mehr wörtlich aufnehmen, sind wir keineswegs der Meinung, dass irgendwelchen Diskriminierungen Tür und Tor geöffnet werden sollen. Vor allem möchte ich auch persönlich zu diesen Zuschriften, mit denen uns die Lesben und Homosexuellen ihr Anliegen unterbreiteten, sagen, dass wir damit keineswegs diese Gruppierungen der Diskriminierung aussetzen wollen. Wir möchten das Verbot jeder Diskriminierung ganz ausdrücklich in der Bundesverfassung festhalten.

Maissen Theo (C, GR): Ich kann mich kurz fassen, weil ich mich der Vorrednerin und dem Vorredner anschliessen kann. Nach all diesen Diskussionen und Zuschriften meine ich, dass die Lösung von Frau Spoerry die klarste ist. Zudem ist für mich die Tatsache entscheidend, dass in einer solchen Situation immer die Gefahr besteht, dass eine Aufzählung nicht nur objektiv erfolgt, sondern auch nach der Lautstärke, mit der sich die Gruppierungen zu Wort melden – und dass vielleicht gerade jene, die in einer Gesellschaft am schwächsten sind und unter der Diskriminierung leiden, dann nicht zum Zug kommen.

Für den Fall, dass wir diese Aufzählung trotzdem machen, habe ich aber eine Frage an Frau Beerli, und zwar in bezug auf diese Einbindung der Lebensform, zu der wir ja viele Zuschriften erhalten haben. Diese Frage stellt sich auch angesichts der Aussage des Kommissionsprechers, wonach die Gefahr besteht, dass noch weitere Forderungen suggeriert oder Gesetzgebungen initialisiert werden könnten. Für mich stellt sich im Zusammenhang mit der Problematik der gleichgeschlechtlich ausgerichteten Gruppierungen die Frage des Verhältnisses zu Artikel 12, Recht auf Ehe: Wenn man den Antrag Beerli annimmt und in Absatz 2 eine Aufzählung macht, wenn wir also den Vorschlag betreffend Lebensformen integrieren, ist es dann denkbar, dass daraus der Schluss abgeleitet wird, eine Diskriminierung bestehe auch, wenn Artikel 12, Recht auf Ehe, für gleichgeschlechtliche Partner nicht gewährt wird?

rung unserer Verfassung machen; das ist nun einmal eine Tatsache. Vielleicht ändert sich das noch, vielleicht können wir ein bisschen Bewegung in die Diskussion in der Bevölkerung hineinbringen. Aber eine Realität ist es, dass kaum jemand wirklich mit Anteilnahme verfolgt, was wir hier tun.

Die einzigen die reagiert haben, sind die, die sich von dieser Verfassung, namentlich von dieser Verfassungsbestimmung, wirklich noch etwas erhoffen oder erwarten. Diese haben an uns appelliert, und zwar nicht nur die Homosexuellen, sondern auch andere Gruppierungen. Es handelt sich um Menschen, die genau wissen, wovon sie sprechen, wenn vom Diskriminierungsverbot die Rede ist, um Menschen, die noch immer sehr stark beargwöhnt oder missverstanden werden, die ausgegrenzt und teilweise geächtet und in der gesellschaftlichen Realität nach wie vor auch diskriminiert werden. Es geht um Menschen, die eine andere sexuelle Orientierung haben, aber im übrigen das gleiche Erleben, das gleiche Empfinden und Fühlen, den gleichen Wunsch, den wir alle haben, nämlich nach Verständnis, Zuneigung, einer Geborgenheit in der Gemeinschaft und auch den gleichen berechtigten Wunsch nach einem Schutz vor Benachteiligungen. Diesen Schutz sollten wir in geeigneter Form gewähren. Die Formulierung von Frau Beerli erlaubt dies. Sie bezieht diese «andere sexuelle Orientierung» ausdrücklich ein. Wenn schon eine nicht abschliessende Aufzählung stattfinden soll, wie es die Kommission vorgeschlagen hat, dann sollten wenigstens diejenigen erwähnt werden, die diese Benachteiligung auch heute noch immer wieder persönlich erfahren, und nicht bloss ein Katalog von Kriterien aufgenommen werden, die vielfach schon längst zum unbestrittenen Bestand eines Diskriminierungsverbotes gehören.

Ob diesen Menschen mit der generellen Formulierung von Frau Spoerry Rechnung getragen wird, ob ihr Anliegen damit aufgenommen werden kann, weiss ich nicht, ich bezweifle es aber. Wahrscheinlich wäre ihnen die explizite Erwähnung des Tatbestandes lieber. Doch selbst die Formulierung, die Frau Spoerry anregt, ist besser als eine nicht abschliessende Aufzählung, die gerade diese Form von häufiger Benachteiligung nicht ausdrücklich erwähnt.

Ich unterstützte deshalb, mit Nachdruck und aus Überzeugung, den Antrag Beerli.

Schmid Carlo (C, AI): Ich unterstütze Frau Spoerry. In der Diskussion will ich Ihnen gerne zugestehen, dass mich die Situation, wie wir sie heute haben, doch überrascht: Wir sprechen heute im Zusammenhang mit dem alten Artikel 4, dem heutigen Artikel 7, nur noch von Diskriminierung. Und Diskriminierung wird dabei als eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung verstanden.

Vor 150 Jahren hat man, wie aus dem alten Artikel 4 hervorgeht, mit dem Untertanenverhältnis aufgeräumt, also der einen Form der Diskriminierung, und zudem mit vier Formen der Privilegierung, nämlich mit den Vorrechten des Ortes, der Geburt, der Familie und der Person.

Ich denke, es ist bemerkenswert, dass wir heute eigentlich nicht mehr von Privilegierung sprechen. Einer der Vorzüge der alten Verfassung ist, dass die Privilegien, soweit sie den Staat betreffen, wirklich zusammen mit allen alten Zöpfen des Ancien régime abgeschnitten worden sind. Dies sollten wir auch einmal anerkennen.

Ich bin der Meinung, dass die umfassendste Form zur staatlichen Verbannung der Diskriminierung jene ist, die Frau Spoerry vorgeschlagen hat. Zuhanden einer späteren Kommissionssitzung möchte ich aber auch zu bedenken geben, dass man die Frage der Privilegierung in der heutigen Zeit studiert, die von gewaltigen gesellschaftlichen Veränderungen sowie von Paradigmenwechseln zwischen Staat und Bürgern geprägt ist. Kommen nicht neue Privilegien auf uns zu, zu denen der Staat unter Umständen noch etwas zu sagen hätte? Aber dies ist nur eine Anregung.

Ich berate diesen Artikel 7 auf alle Fälle mit grosser Dankbarkeit unseren Vorfahren gegenüber.

Rochat Eric (L, VD): La discrimination revient à appliquer à deux personnes différentes de façon différente les droits qui

leur sont garantis, soit par la constitution, soit par la loi. Il y a donc une inéquité de traitement par rapport à un droit garanti. C'est en fait la contradiction, c'est l'opposé du principe de l'égalité énoncé dans l'alinéa 1er: «Tous les hommes sont égaux devant la loi.» A ce titre-là, on pourrait presque se passer de parler de discrimination. La discrimination n'est que la négation de l'égalité. Je pense cependant avec tous les intervenants qu'il est nécessaire de le dire parce que dans un texte aussi fondamental que notre constitution la discrimination ne peut pas ne pas être condamnée.

En revanche, l'énumération qui suit à l'alinéa 2 a plus de chance d'être incomplète que d'apporter un surplus de droits à ceux qui sont concernés, à savoir nous tous. D'autant plus que tous les droits fondamentaux et libertés sont énumérés de l'article 8 à l'article 28 de façon exhaustive et que la discrimination ne consiste, à ce moment-là, qu'à ne pas appliquer un de ces articles de façon équivalente à deux personnes différentes.

Dans ce sens-là, je pense que Mme Spoerry a raison avec son amendement. Il est bon de condamner strictement la discrimination. Il n'est pas utile de faire l'énumération qui suit; elle affaiblit le principe principal qui est d'abord énoncé.

Je vous propose de soutenir la proposition Spoerry.

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Ich möchte den nicht einfachen Versuch unternehmen, noch einige Überlegungen zur rechtlichen Tragweite dieser Diskriminierungsbestimmungen anzustellen. Ich schicke aber meinen Ausführungen voraus, dass es hier teilweise um offene Rechtsfragen geht, so dass ich Ihnen nicht einen einhelligen Stand von Lehre und Rechtsprechung übermitteln kann.

1. Diskriminierung heisst einmal rechtliche Ungleichbehandlung einer bestimmten Gruppe, einer Minderheit; Ungleichbehandlung nur deswegen, weil sich Menschen einer solchen Gruppe zugehörig fühlen oder ihr angehören, und weil sich diese Gruppe in einer bestimmten Hinsicht von der Mehrheit unterscheidet.

Mit der Vorstellung der Diskriminierung ist aber stets noch etwas Zusätzliches verbunden, nämlich eine herabwürdigende, eine ausgrenzende Einstellung oder Haltung der Bevölkerungsmehrheit oder der staatlichen Organe. Diskriminierung ist deshalb mehr als einfach nur ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, weil sie eine kollektive Dimension hat, auf eine Gruppe verweist und weil sie auch eine wertende oder abwertende Dimension enthält.

4. Das Diskriminierungsverbot allein enthält noch kein Egalisierungsgebot. Wenn wir Diskriminierungstatbestände aufnehmen, verlangen wir damit vom Gesetzgeber nicht, reale Gleichheit herzustellen. Dies gälte nur, wenn die Verfassung einen Gesetzgebungsauftrag enthält, wie das im heutigen Artikel 4 Absatz 2 bzw. in Absatz 3 von Artikel 7 des Entwurfes der Fall ist oder wie das Herr Brändli mit Absatz 4 für die Behinderten erreichen möchte. Wenn wir also die jetzt diskutierten Tatbestände ansehen, so ist wohl zu überlegen, welchen Stellenwert sie wirklich haben und ob nicht Erwartungen und rechtlicher Gehalt teilweise weit auseinanderklaffen.

5. Die rechtliche Tragweite besteht darin, dass mit dem Verweis auf spezifisch zu schützende Gruppen eine erhöhte Begründungspflicht eingeführt wird, zudem wird politisch-psychologisch ein wichtiger Akzent gesetzt, indem es dem Verfassungsgeber besonders um den Schutz einzelner Gruppen geht.

Schliesslich muss ich darauf hinweisen, dass die Verfassung nicht nur ein rechtliches Dokument darstellt, sondern auch eine politisch-integrative Tragweite aufweist. Viele Menschen, die Schutz beanspruchen, möchten Garantien in den Verfassungstext aufnehmen.

Deshalb habe ich auch Mühe mit dem Antrag Spoerry, obwohl er offenbar hier auf eine gewisse Sympathie stösst. Denn für sich allein genommen sagt der Satz, niemand dürfe diskriminiert werden, nicht viel aus. Er ist rechtlich vollumfänglich in Absatz 1 enthalten, wonach niemand ungleich behandelt werden darf. Denn Diskriminierung bezieht sich immer auf eine bestimmte Gruppenzugehörigkeit, auf ein besonderes Merkmal dieser Gruppe.

Also: Wenn Sie streichen wollen, dann sollten Sie eigentlich auch diesen Satz streichen und sagen, es brauche keinen Absatz 2. Wenn Sie den Satz «Niemand darf diskriminiert werden» beibehalten, dann eröffnen Sie allenfalls dem Richter die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, welche Gruppen besonders zu schützen sind, oder auch zurückzugehen und bestimmte Gruppen nicht mehr zu schützen, die heute durch die Verfassung besonders geschützt werden. Sie erreichen mit diesem Satz eigentlich keine Klarheit, sondern bewirken im Gegenteil eine zusätzliche Unklarheit.

Ich bitte Sie deshalb, entweder der Kommission und damit dem Bundesrat zuzustimmen oder im einen oder anderen Fall eine Erweiterung des Kataloges vorzunehmen, wie es beantragt worden ist, aber nicht den ganzen Katalog zu streichen und quasi das Kind mit dem Bade auszuschütten. Politisch würde das von all denjenigen nicht verstanden, die nach dem Entwurf des Bundesrates oder bereits nach heutigem Verfassungsrecht besonders geschützt sind.

Zum Schluss: Erinnern wir uns der psychologischen Tatsache, dass die Streichung eines einmal publizierten Textes in der Öffentlichkeit immer anderen Bedingungen unterworfen ist als die Nichtaufnahme eines neuen Textes, der noch keine Erwartungen geweckt hat!

Brunner Christiane (S, GE): Je partage pleinement l'opinion qui vient d'être exprimée par mon préopinant. Pour moi, la Constitution fédérale est plus qu'un code juridique, est plus qu'un code tout à fait sec. Elle représente aussi un code éthique qui reflète la sensibilité et la volonté morale de la population. Si la liste des demandes d'extension de protection contre les discriminations s'est allongée, c'est bien la preuve que le besoin, la demande pour plus de justice et de tolérance augmentent dans notre société et se déplacent peut-être aussi d'un groupe à l'autre, suivant à quel stade d'évolution nous nous trouvons.

Si on prend l'exemple de la cause de discrimination liée à l'homosexualité, je pense que c'est un bon exemple qui indique qu'il faut maintenir une liste exemplative à l'article 7 alinéa 2. Nous sommes, en fait, encore mal à l'aise devant l'homosexualité. Et si deux hommes ou deux femmes échangent un geste affectueux l'un à l'égard de l'autre dans la rue ou dans notre entourage immédiat, on est gêné, on est scandalisé, on doit encore réfléchir à ce qu'il convient de faire dans un cas comme celui-là.

Je suis persuadée qu'il ne faut pas sous-estimer la valeur symbolique d'une disposition antidiscriminatoire dans la Constitution fédérale. Même si ces exemples de discrimination sont des causes exemplatives, même si l'on introduit le genre de vie comme le propose Mme Beerli, je sais que ça ne va pas changer la vie quotidienne des homosexuels du jour au lendemain, mais je suis persuadée que cet ajout, qui peut nous sembler, à nous, tout à fait insignifiant, est significatif pour les personnes concernées et que cela exprime à l'égard de ce groupe de personnes homosexuelles notre volonté d'affirmer le droit à la tolérance et au respect comme pour toutes les autres personnes.

Je me réjouis d'une évolution qui va dans le sens d'un débat continu sur les causes de discrimination que l'on mentionne à titre exemplatif dans la Constitution fédérale. Je pense que, dans ce cas, la simplicité de la proposition Spoerry s'oppose au maintien d'une réflexion, s'oppose au maintien d'un débat qui ne peut jamais être clos parce qu'il doit suivre l'évolution qui se passe dans notre société, mais c'est un débat qui enrichit notre société d'une manière générale et qui accorde aussi aux êtres humains qui en éprouvent le besoin la garantie que notre droit fondamental les protège contre toute discrimination.

Je crois que pour nous, en tant que parlementaires, il apparaît peut-être qu'une telle disposition est inutile puisque, juridiquement, on peut interpréter les causes de discrimination. Mais, au niveau de la population, au niveau des personnes concernées, il n'est pas indifférent de savoir que cette protection particulière, cette reconnaissance particulière de leur statut et de leur égalité est précisée dans le texte de la Constitution fédérale, et ils ne peuvent pas dire: «Voilà, c'est simple, on est compris dans le fait que notre constitution interdit les discriminations ou garantit l'égalité des droits.» Il faut concrétiser cela. Pour certains groupes de personnes, c'est important d'avoir l'affirmation de cette protection, de cette garantie. Et même si, dans quelques années peut-être, un autre groupe de personnes viendra avec une autre demande, on pourra aussi la satisfaire. Eh bien, on tient compte de ce qui apparaît dans notre société, mais on garde aussi ce qui résulte de notre passé. Il n'est pas indifférent de ne plus mentionner les discriminations quant au sexe, quant à la langue ou quant à la situation sociale. Ce sont encore des causes de discrimination qu'il convient de mentionner, même à titre exemplatif, dans le texte de la Constitution fédérale.

Ce sont les raisons pour lesquelles je vous invite à refuser la proposition Spoerry et à soutenir aussi bien la proposition Beerli que la proposition Leumann.

Beerli Christine (R, BE): Ich möchte nur die Frage von Herrn Ma

sie mit einem Minderheitsantrag im Nationalrat identisch ist und weil es u. a. auch ein Bestreben sein soll, die Differenzen zwischen den Räten möglichst zu eliminieren. Ich bin aber der Meinung, dass es eine Verdeutlichung ist, wenn man das Diskriminierungsverbot in einem separaten Absatz regelt.

Hingegen bin ich nicht der Meinung von Herrn Rhinow. Ich kann nicht nachvollziehen, weshalb die Feststellung, dass eine Diskriminierung verboten ist, für sich alleine nichts aussagen soll. Es ist das Verbot, aktiv in einer falschen Richtung zu handeln. In diesem Sinne sagt dieser Satz für mich mehr aus als der Satz, dass die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist. Er ist zumindest ebenso aussagekräftig wie der Satz, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, sonst müssten wir diese passiven Formulierungen auch mit einem Katalog von Beispielen anreichern. Niemand würde anregen, diese passiven Formulierungen aus der Verfassung zu streichen, weil wir alle wissen, was wir damit sagen wollen. Das gilt auch für das Diskriminierungsverbot. Wir verbieten, jemanden zu diskriminieren. Das ist von mir aus gesehen eine ganz wichtige Aussage.

Ich kann auch nicht nachvollziehen, dass es mehr Gewicht haben soll, wenn man etwas, das bereits einmal vorgeschlagen worden ist, nicht mehr erwähnt, als wenn etwas, was als qualifiziertes Schweigen ausgelegt wird, nicht aufgenommen wird. Wenn wir sagen, dass zwar bei der exemplarischen Aufzählung alle gemeint sind, dass wir bestimmte Gruppen aber doch nicht erwähnen wollen, dann hat das von mir aus gesehen ebenfalls recht viel Gewicht.

Frau Simmen hat es besser zusammengefasst als ich das tun kann: Im Laufe der Diskussion ist die Überzeugung entstanden, dass die Aufzählung, wie auch immer wir sie machen, ein Stück weit unbefriedigend sein muss. Deshalb würde ich es begrüssen, wenn man sich auf den einfachen Grundsatz beschränken könnte.

Frau Brunner möchte ich sagen, dass die Diskussion über diese Problematik sehr wichtig ist, dass sie zur Sensibilisierung für diese Fragen beiträgt, dass in den Materialien enthalten ist, was wir meinen und was wir nicht meinen, nämlich dass wir Diskriminierungen von wem auch immer und wie auch immer in unserem Land nicht haben wollen – dass sie einklagbar sind.

So gesehen meine ich, dass die Diskussion wertvoll ist, dass aber eine nicht vollständige Aufzählung unter Umständen mehr Schaden anrichtet als die klare Feststellung des Grundsatzes.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Absatz 1, Rechtsgleichheit, ist unbestritten. Absatz 2 handelt von etwas anderem, von der Diskriminierung. Ich bin froh, dass sich wenigstens als Eventualkonsens herausgestellt hat, dass Absatz 2 stehenbleiben und die Nichtdiskriminierung auf jeden Fall genannt werden muss, dass also nicht der ganze Absatz gestrichen werden kann. Somit geht es nur noch um die Frage, ob in diesem Absatz 2 eine exemplifikatorische Aufzählung einzelner Diskriminierungselemente erfolgen soll oder nicht.

Rein juristisch, positivrechtlich gedacht, hat Frau Spoerry recht; es ist rein juristisch nicht notwendig. Der ganz spröde Grundsatz würde rechtlich gesehen genügen. Politisch aber sieht der Bundesrat das etwas anders: Diese Verfassung wird auch deshalb gemacht, damit sich dieses Land der Minderheiten mit ihr identifizieren kann. Zu dieser Identifikation gehört auch, dass alle Menschen, die diskriminiert werden könnten, in diesem Verfassungstext sehen, dass sie nicht diskriminiert werden dürfen.

Wir bringen damit zum Ausdruck, dass diese Nichtdiskriminierung keine Selbstverständlichkeit ist. Die Verfassung will auch illustrieren, was sie mit diesem einfachen Grundsatz eigentlich zum Ausdruck bringen will.

Unsere Verfassung ist diesbezüglich nicht die einzige. Auch kantonale Verfassungen kennen solche Aufzählungen. Sie wurden erarbeitet durch Zuschriften, wie Herr Onken sie z. B. nannte; durch Anträge, wie sie Frau Beerli und Frau Leumann gestellt haben; diese wiederum sind getragen von Minderheiten in diesem Lande, die sich hier wiedererkennen wollen.

Auch Menschenrechtspakte nennen derartige exemplifikatorische Aufzählungen, gerade wegen dieser psychologischen Wirkung. Die EMRK kennt diese Aufzählungen auch. Indem Sie eine solche Aufzählung machen, gestehen Sie ein, dass die Diskriminierung im Leben immer eine Bedrohung für die Minderheiten und ihre Vermeidung nicht selbstverständlich ist.

Ich will nicht den Eindruck erwecken, dieser Absatz würde eine Drittwirkung entfalten. Das tut er nicht. Er richtet sich nur an den Staat, aber dennoch hat er gewissermassen eine ethische Drittwirkung, indem sich auch andere gesellschaftliche Kräfte – Arbeitgeber, Medien zum Beispiel – darauf besinnen müssen: Im Prinzip gibt es einen Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Ich würde Ihnen empfehlen, diese beispielhafte Aufzählung als ethisches Bekenntnis aufzunehmen.

Die Verfassung ist nicht nur einfach eine Grundlage für spätere rechtliche Auseinandersetzungen und Interpretationen, die dann in Lausanne vorgenommen werden. Absicht dieser Nachführung ist es ja auch, dass sie von der Bevölkerung dieses Landes getragen wird. Jetzt einfach sämtliche Beispiele herauszustreichen, wäre zwar eine sehr saubere und radikale Lösung, aber es würde ein bisschen den Eindruck der Resignation und der einfachsten Lösung erwecken. Wie wenn man sich mit der faktischen Diskriminierung, die es in unserer Schweiz gegenüber verschiedenen Kreisen eben doch noch gibt, nicht auseinandersetzen wollte. Auch wenn dem nicht so ist, kann es diesen Eindruck machen bzw. so verstanden werden. Deshalb ersuche ich Sie, an der Lösung des Bundesrates festzuhalten.

Was die einzelnen Anträge angeht, möchte ich offen sein. Die Antragsteller haben ja begründet, warum sie sie gestellt haben, nämlich weil sich eben viele Leute an sie gewandt haben. Gerade deswegen ist das ein Argument, sich diesen Anträgen nicht zu verschliessen.

Der einzige Antrag, mit dem ich rein sprachlich etwas Mühe habe, ist der Antrag Brändli betreffend Absatz 2, weil ich nicht ganz sehe, was der Unterschied zwischen psychisch und geistig Benachteiligten sein soll; für mich ist es eigentlich das gleiche. Das ist aber nicht inhaltlich gemeint, sondern rein sprachlich.

Ich würde Ihnen empfehlen, den Antrag Spoerry abzulehnen und im Zweifelsfall allen anderen Anträgen, die hier gestellt worden sind, zuzustimmen.

Brändli Christoffel (V, GR): Ich möchte nur etwas zu dieser Aufteilung der Behinderungen sagen

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.091
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.01.1998 - 08:00
Date	
Data	
Seite	21-47
Page	
Pagina	
Ref. No	20 043 528

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.